

Niederschrift zur Sitzung der Geschäftsordnungskommission

Sitzungstermin: Montag, den 15.10.2012
Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr
Sitzungsende: 17:00 Uhr
Ort, Raum: Kleiner Sitzungssaal, Rathaus

Alle Mitglieder wurden gem. § 30 GeschO ordnungsgemäß zur Sitzung geladen.

Entschuldigt bzw. nicht anwesend waren:

Das Gremium (Geschäftsordnungskommission) war beschlussfähig.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung Protokoll der letzten Geschäftsordnungskommission vom 26.05.2011
2. Offene Klärungspunkte aus dem letzten Protokoll vom 26.05.2011 TOP 2 a) bis d)
3. Antrag aus der Bürgerversammlung vom 16.07.2012 / Stadtrat vom 25.07.2012 - Künftig sollen bei allen Ausschüssen und im Stadtrat keine Tischvorlagen mehr zur Abstimmung kommen
- 3.1. Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.10.2012 - Zusendung von Tischvorlagen per E-Mail
4. Antrag aus der Bürgerversammlung vom 16.07.2012 / Stadtrat vom 25.07.2012 - Vor anstehenden Entscheidungen sollen zukünftig zeitnah Bürgerversammlungen in den betroffenen Stadtteilen abgehalten werden

Protokoll:

Öffentlicher Teil

TOP 1	Genehmigung Protokoll der letzten Geschäftsordnungskommission vom 26.05.2011
	Protokollvermerk:
SP-Nr. 1	Beschluss: Das Protokoll der Geschäftsordnungskommission vom 26.05.2011 hat in der Sitzung vom 15.10.2012 aufgelegt. Einwände wurden nicht erhoben, das Protokoll gilt folglich als genehmigt. zur Kenntnis genommen

TOP 2	Offene Klärungspunkte aus dem letzten Protokoll vom 26.05.2011 TOP 2 a) bis d)
	Protokollvermerk:
SP-Nr. 2	Beschluss: Die Geschäftsordnungskommission diskutiert die offenen Fragen und empfiehlt dem beschließenden Gremium wie folgt: Zu 2 a) Die bisherigen Formulierungen in den - §§ 35 Abs. 3, Nr. 2 (Abstimmung über Ausschussbeschlüsse) - §§ 35 Abs. 4 (getrennte Abstimmung) - § 34 Abs. 3 (Redehäufigkeit) werden beibehalten. Protokollnotiz zu §§ 35 Abs. 3, Nr. 2 (Abstimmung über Ausschussbeschlüsse): Auf die Möglichkeit Zusatzanträge zu stellen, weist die Geschäftsordnungskommission ausdrücklich hin. Der Sitzungsablauf darf jedoch nicht gefährdet werden (Stichwort: Sitzungsökonomie). Protokollnotiz zu § 34 Abs. 3 (Redehäufigkeit): Aus Sicht der Geschäftsordnungskommission ist regelmäßig nur einmal das Wort zu erhalten. Ausnahmen von dieser Regel liegen z. B. vor, wenn a) ein Mitglied des Stadtrates aufgrund falscher Sach- und Tatsachenbehauptungen (im Laufe der Sitzungsdebatte) eine Klarstellung wünscht. Ein weiterer Debattenbeitrag ist jedoch nicht zulässig.

- b) ein Mitglied des Stadtrates, z. B. bei Beantwortung von Fragestellungen durch einen berufsmäßigen Stadtrat/Stadträtin, keine oder nur unvollständige Antworten erhält. In diesem Fall ist ein Nachfragen zulässig.

Zu 2 b)

Satzung Stadtheimatpfleger:

Die Thematik wird zunächst im Ältestenrat am 05.11.2012 behandelt.

Zu 2 c),

Akteneinsichtsrecht:

§ 4, Abs. 5 wird ein Satz 4 angefügt:

Die Rechte der Stadtratsmitglieder nach der Informationsfreiheitsatzung bleiben unberührt.

Zu 2 d)

Tonaufnahmen:

§ 26, Abs. 3, S. 1 wird wie folgt neu formuliert:

„Tonaufnahmen aller Art dürfen in Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse grundsätzlich nur mit Genehmigung des Stadtrates oder des betreffenden Ausschusses erfolgen.

Weitere redaktionelle Veränderungen in der Geschäftsordnung:

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die gesamte Geschäftsordnung aktuell auf redaktionelle Veränderungen hin überprüft wird. Im Bereich des Beteiligungsmanagements sind z. B. einige Formulierungen anzupassen. Ferner haben sich bei Gremien teilweise die Namen (z. B. früher ARGE-Beirat jetzt Job-Center Beirat im §16) verändert.

Das Gremium sieht bei Vorliegen aller redaktionellen Änderungen keine Notwendigkeit, eine weitere Sitzung der Geschäftsordnungskommission durchzuführen.

einstimmig beschlossen

Anwendung des § 6 Abs. 2 Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder

Herr Prof. Dr. Witzsch hat festgestellt, dass zwei bestimmte berufsmäßige Stadt-

Sitzung der Geschäftsordnungskommission

ratsmitglieder nicht regelmäßig an den Stadtratssitzungen teilnehmen.

Er erinnert an die Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates (§ 6 Abs. 2 Satz 1).

Bürgermeister Braun weist daraufhin, dass im Falle einer Verhinderung die Kollegen ordnungsgemäß entschuldigt sind.

Prof. Dr. Witzsch bittet um eine Thematisierung im Ältestenrat am 5. November 2012.

Anwendung des § 31 Abs. 1 Anträge

Herr Prof. Dr. Witzsch erinnert an die Notwendigkeit der schriftlichen Antragstellung. Dies wurde in der Vergangenheit nicht immer beachtet. Ausnahmen von der Schriftform sind im Absatz 3 geregelt.

TOP 3 Antrag aus der Bürgerversammlung vom 16.07.2012 / Stadtrat vom 25.07.2012 - Künftig sollen bei allen Ausschüssen und im Stadtrat keine Tischvorlagen mehr zur Abstimmung kommen

SP-Nr. 3 Protokollvermerk:

Beschluss:

Aussprache über den Vorschlag von Stadtrat Dr. Wagner und die Anträge vom 22.07.2012 und 10.10.2012 der Fraktion Bündnis90/Die Grünen und dem Formulierungsvorschlag der Verwaltung:

Von Seiten der Verwaltung wird darauf verwiesen, dass eine Übermittlung von Tischvorlagen mittels E-Mail Versand, aus datenschutzrechtlichen Gründen (unverschlüsselte Übersendung von öffentlichen und nichtöffentlichen Dokumenten) nicht in Frage kommt.

Eine aktuelle Information (z. B. Tischvorlage) kann nur zentral und einheitlich durch das Stadtratsinformationssystem bereitgestellt werden. Auf ein zusätzliches Auflegen von ausgedruckten Tischvorlagen in den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse darf trotzdem nicht verzichtet werden. Dies ist ausdrücklicher Wunsch der Kommissionsmitglieder.

Die Verwaltung prüft, inwieweit bei Zugriff auf das Stadtratsinformationssystem (durch die Stadtratsmitglieder) nachträglich eingestellte Sitzungsunterlagen (nach Sitzungseinladung) schnell und eindeutig erkannt werden können. Berichterstattung hierüber erfolgt im nächsten Ältestenrat.

Die Geschäftsordnungskommission empfiehlt dem beschließenden Gremium folgende Formulierung: § 30 Abs.1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

“Der Tagesordnung sind alle Unterlagen beizufügen, die für die Behandlung und Beschlussfassung in der Sitzung erforderlich oder sachdienlich sind, insbesondere Beschlussvorlagen.“

Sitzung der Geschäftsordnungskommission

Zusätzlich werden die Sätze 3 - 5 neu eingefügt:

„Soweit Unterlagen nach Satz 2 dem Oberbürgermeister erst nach Versendung der Tagesordnung bekannt werden, sind sie allen Stadträten unmittelbar und unverzüglich in Textform zur Verfügung zu stellen. Tischvorlagen, die im Zusammenhang mit Beschlussvorlagen stehen, sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Sie sind nur in mündlich oder schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen zulässig.

Die Formulierung „Textform“ im Satz 2 erlaubt der Verwaltung das elektronische Einstellen der Unterlagen in das Stadtinformationssystem.

Ergänzend zu dieser Erweiterung der Geschäftsordnung werden, in einem entsprechenden Rundschreiben, sämtliche Referate und Dienststellen ausdrücklich auf die modifizierte Fassung des § 30 Abs. 1 der Geschäftsordnung hingewiesen.

Das Ziel ist eine Sensibilisierung der Verwaltung für die Gesamtproblematik.

Die weitergehende Beratung dieses Themas erfolgt gemäß Stadtratsbeschluss vom 25.07.2012 im Ältestenrat.

einstimmig beschlossen

TOP 3.1	Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.10.2012 - Zusendung von Tischvorlagen per E-Mail
SP-Nr.	Protokollvermerk: Antrag wurde im Rahmen der Diskussion und Neufassung des § 30 Abs. 1 mitbehandelt.
	Beschluss: Keine Beschlussfassung erfolgt.
	zur Kenntnis genommen

Braun
Bürgermeister, Referat I

Bauer
Protokollführer

TOP 4	Antrag aus der Bürgerversammlung vom 16.07.2012 / Stadtrat vom 25.07.2012 - Vor anstehenden Entscheidungen sollen zukünftig zeitnah Bürgerversammlungen in den betroffenen Stadtteilen abgehalten werden
SP-Nr. 4	Protokollvermerk: Frau Dittrich hat Sitzungsvorsitz übernommen. Bürgermeister Braun musste wegen terminlicher Verpflichtungen die Sitzung vorzeitig verlassen.
	Beschluss: Im Rahmen der Umsetzung des Stadtratsbeschlusses vom 25.07.2012 schlägt die Verwaltung folgende Vorgehensweise vor: Sämtliche Referate werden dahingehend sensibilisiert, alle sich abzeichnenden gravierenden Entscheidungen frühzeitig auf ihre Tragweite für die Bürgerschaft

Sitzung der Geschäftsordnungskommission

hin zu prüfen, damit unter Einbeziehung des Stadtrates gegebenenfalls eine Bürgerversammlung einberufen werden kann.

Die frühzeitige Abstimmung hat mit dem Direktorium zu erfolgen.
Um Entscheidungsprozesse nicht unnötig zu verzögern, bedarf es einer vorausschauenden Planung.

Eine Überarbeitung des § 22 der Geschäftsordnung ist nicht erforderlich.

einstimmig beschlossen

Dittrich Brigitte
Fraktionsvorsitzende

Bauer
Protokollführer